

Antrag
auf
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS
zum Entnehmen von Wasser und Einleiten von Stoffen
in ein Gewässer

Gegenstand der beantragten Entscheidung:

Auf Grundlage der §§ 8, 9 WHG wird die Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers beantragt für:

das Entnehmen von Wasser und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer

Seite ungültig

Grund:

Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II

Antrag
auf Änderung der
WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS
(Gz.: h75-8.1-1-1) vom 23.10.2018
zum Entnehmen von Wasser und Einleiten von Stoffen
in ein Gewässer
sowie das Zutagefördern von Grundwasser

Gegenstand der beantragten Entscheidung:

Auf Grundlage der §§ 8, 9 WHG wird die Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers beantragt für:

**das Entnehmen von Wasser und Einleiten von Stoffen in ein
Gewässer sowie das Zutagefördern von Grundwasser**

Grund:

Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II

Datum: 25.10.2016

[Zuletzt aktualisiert 10.10.2022](#)

1 Vorbemerkung

Die Rohstoffgewinnung erfolgt im Kiessandtagebau Hartmannsdorf II ausschließlich im Nassschnitt. Der Abbau erfolgt mittels eines Saugbaggers. Dieser fördert das Kiessand-Wasser-Gemisch über eine schwimmende Rohrleitung bis zu einer maximalen Förderweite von ca. 500 m auf ein Entwässerungsschöpfrad, wo das Material entwässert. Das entwässerte Material wird über ein Haldenband auf die Vorhalde transportiert. Unter der Vorhalde befindet sich ein Hamcotunnel mit 3 Abzugsvorrichtungen. So wird immer ausreichend und gleich entwässertes Material auf die Aufbereitungsanlage transportiert. Nach dem Durchlaufen der Aufbereitung gelangt das Material zu den entsprechenden Rohstoff- und Produkthalden. Die für die Aufbereitung des Rohstoffes notwendig Wassermenge wird über eine Pumpstation auf dem Ponton aus dem Kiessee entnommen. Das ablaufende Brauchwasser läuft über den Rundeindicker und einer Sammelleitung schadstofffrei in den Baggersee zurück. Damit wird das Wasser im Kreislauf gefahren und es kommt zu keiner Grundwasserabsenkung.

Dafür liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 23.10.2018 (h75-8.1-1-1) vor. Diese gilt für die Entnahme von Wasser aus dem Baggersee und Einleiten von Stoffen in den Baggersee sowie die Wasserversorgung der Büro- Sozial und Laborcontainer über die Grundwasserentnahme mittels Filterbrunnen.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis aufgrund der geplanten Verlegung des Aufbereitungsstandorts sowie die Verlängerung der Gültigkeit bis zum Ende des Vorhabens beantragt.

2 Antrag

Antragsteller und Betreiber des Tagebaus Hartmannsdorf II ist die:

Sand und Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg
Franz-Ehrlich-Straße 5
14129 Berlin

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 23.10.2018 nach § 9 WHG beantragt:

- Nr. 1 das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- Nr. 4 das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
- Nr. 5 Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

Diese wurde vorab am 23.10.2018 (Gz.: h75-8.1-1-1) separat zugelassen.

Die mit der vorliegenden Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis zu fördernden und einzuleitenden Wassermengen entsprechen den bisherigen Mengen. Diese werden auch durch die Änderung des Standortes der Aufbereitungsanlage nicht verändert. Mit dem vorliegenden Antrag verändert sich jedoch der Standort der Brauchwasserentnahme (siehe Anlage 2). Die neuen Koordinaten sind in Tabelle 1 (Gliederungspunkt 3.3) aufgeführt. Die Grundwasserentnahme für den Sanitär- und Sozialtrakt soll über einen neu zu errichtenden Brunnen erfolgen.

3 Beschreibung der Gewässerbenutzung(en) gemäß §28 BbgWG (zu § 8 des WHG)

3.1 Lage (Ort)

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| ▪ Landkreis: | Oder/Spree |
| ▪ Gemeinde: | Spreenhagen |
| ▪ Gemarkung/ Flur/ Flurstücke: | Hartmannsdorf/ 11/ 59 |

3.2 Art

Die Entnahme des Wassers aus dem Baggersee über die Pumpstation dient der Rohstoffförderung und -aufbereitung.

Das ablaufende Brauchwasser läuft über den Rundeindicker und einer Sammelleitung schadstofffrei in den Baggersee zurück. Damit wird das Wasser im Kreislauf gefahren und es kommt zu keiner Grundwasserabsenkung. Weiterhin erfolgt die Verspülung über eine PE-Leitung.

Für das Zutagefördern des Grundwassers wie bisher soll ein neuer Grundwasserentnahmehrunnen errichtet werden.

Das zutage geförderte Grundwasser aus dem Brunnen dient:

- der Wasserversorgung des Sanitär- und Sozialtrakts

3.3 Umfang

In der folgenden Tabelle sind Art, Zweck und Umfang für die notwendige Änderung der bestehenden Wasserrechtlichen Erlaubnis zusammengefasst. Die zu fördernden und einzuleitenden Wassermengen entsprechen den bisherigen Mengen. Es erfolgt keine Erhöhung des Fördervolumens. Die Darstellung der geänderten Lage der, in Tabelle 1 aufgeführten Koordinaten erfolgt in Anlage 5.

Tabelle 1: Beantragte Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis

	Entnahme von Wasser aus dem Baggersee gem. § 9 (1) WHG	Einleiten von Stoffen in den Baggersee gem. § 9 (4) WHG	
Lage:	Landkreis Oder-Spree, Gemeinde Hartmannsdorf, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 11, Flurstück 59 und Flur 10, Flurstück 55	Landkreis Oder-Spree, Gemeinde Hartmannsdorf, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 10, Flurstück 55	
Art:	Entnahme über eine Pumpstation auf dem Ponton an zwei Stellen	Wasserrücklauf über einen Rundeindicker und einer Sammelleitung in Nasschnittfläche Verspülung über eine PE Leitung,	
Koordinaten:	Entnahmestelle 1: RW: 5418276, HW: 5801018 (GK5 (EPSG 31469)) RW: 418172, HW: 5799147 (ETRS 1989 (EPSG 25833)) Entnahmestelle 2: RW: 5418110, HW: 5800783 ((Koordinaten GK5 (EPSG 31469)) RW: 418006, HW: 5798912 (ETRS 1989 (EPSG 25833))	Einleitstelle: RW: 5418455, HW: 5800846 (GK5 (EPSG 31469)) RW: 418351, HW: 5798975 (ETRS 1989 (EPSG 25833))	
Umfang:	600 m ³ /h 9.000 m ³ /d 1.305.000 m ³ /a	Brauchwasser: 594 m ³ /h* 8.910 m ³ /d 1.291.950 m ³ /a	Einleitmenge: 45 m ³ /h* 1.034 m ³ /d 300.000 m ³ /a

Die Wasserversorgung für den Bereich des Sanitär- und Sozialtraktes erfolgt, wie bisher, mittels Filterbrunnen. Die wasserrechtliche Erlaubnis dafür liegt mit dem Genehmigungsbescheid vom 23.10.2018 (Gz.: h75-8.1-1-1) vor und wird weiter genutzt. Gemäß der WRE beträgt der jährliche Umfang der Grundwasserentnahme max. 200 m³/a. Durch die geplante Verlegung des Kieswerks wird die Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis mitbeantragt. Es erfolgt lediglich die Änderung der Lage des Brunnens. Die geänderte Lage des Brunnens ist in Anlage 17 dargestellt.

Tabelle 2: Beantragte Änderung des Brunnens

	Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten von Grundwasser gem. § 9 (5) WHG
Lage:	Landkreis Oder-Spree, Gemeinde Hartmannsdorf, Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 11, Flurstück 32
Art:	Entnahme über Brunnen RW: 5418038 HW: 5800766 (GK5 (EPSG 31469)) RW: 417933 HW: 5798895 (ETRS 1989 (EPSG 25833))

Die sanitären Abwässer werden in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt und regelmäßig durch den Abwasserzweckverband entsorgt.